

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	37 (1943-1944)
Heft:	2
Artikel:	Der Kampf um die Wiedervereinigung der Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres mit dem Kanton Bern 1798 bis 1807
Autor:	Schmalz, Karl Ludwig
Kapitel:	III: Die Bemühungen bei der Einführung der Mediationsverfassung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Clavaleyres zu überreichen, worin diese um Berücksichtigung ihres oft geäusserten Wunsches baten.⁵⁶⁾ Auf dem gleichen Wege versuchten die Murtner, ihre Hoffnung zu verwirklichen, nachdem am 25./27. Christmonat 1802 Stadt und Landschaft Murten ihren Wunsch, dem Kanton Bern angeschlossen zu werden, erneuert hatten.⁵⁷⁾ Die beiden Begehren blieben jedoch «bei der gegen jede Ausdehnung Berns ungünstigen Gesinnung» unberücksichtigt.⁵⁸⁾ — Zweifellos war man in Paris auf eine Schwächung Berns bedacht.⁵⁹⁾ Mag im besonderen Falle von Murten noch mitgewirkt haben, dass man dem in den Burgunderkriegen und vor allem bei der Verteidigung Murtens so glorreichen Bern gleichsam das Andenken an diesen Ruhm entreissen wollte — als Gegenstück zu der völligen Zerstörung des Beinhauses auf dem Schlachtfeld durch die französischen Truppen am 3. März 1798, damit «ce féroce et exécrable monument n'affligera plus l'humanité par des pénibles souvenirs»?⁶⁰⁾

III. Die Bemühungen bei der Einführung der Mediationsverfassung

Die freiburgischen Befürchtungen, dass die Kantonseinteilung der Schweiz überhaupt zu keinem Ende komme, wurden durch das Eingreifen Napoleons freilich hinfällig: «Das Machtwort, das die territorialen Verhältnisse unwiderruflich regelte, erscheint als eine wahrhaft wohltätige Seite der bonapartischen Mediation; denn kaum lässt es sich denken, dass die in der Schweiz vertretenen Kantone angesichts der von allen Seiten auftauchenden Begehrlichkeiten von sich aus zu einer befriedigenden Lösung des schwierigen Problems gekommen wären... Die Gebiete aller 19 Kantone wurden in der Akte gegen jeden Einspruch fest umrissen, und ihre Abgrenzung hat mit einer einzigen Ausnahme, die den Kanton Bern betraf, seither keine wesentliche Änderung erlitten.»⁶¹⁾

Es müssen besondere Umstände vorgelegen haben, dass diese einzige Ausnahme, welche der Übergang der Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres vom Kanton Freiburg an den Kanton Bern darstellt, durchgesetzt werden konnte, und im Folgenden möchten diese Umstände erhellt werden.

Die Mediationsakte hielt ohne nähere Umschreibung an der Zuteilung des Bezirks Murten zu Freiburg fest.⁶²⁾ Da sich an dieser

Verfügung zu jener Zeit nichts ändern liess, scheidet von hier weg der Bezirk Murten völlig aus unserer Untersuchung, nachdem schon seit dem Frühjahr 1801 die ursprüngliche Kampfgemeinschaft mit den Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres gelöst worden war. (Seite 495.) Es sei indessen nicht verschwiegen, wie das freiburgische Murtenbiet später jede sich bietende Gelegenheit — 1814, 1830, 1847, 1870 — benutzte, um sein altes Begehr immer wieder neu zu begründen und, freilich erfolglos, anzubringen.⁶³⁾

Für Münchenwiler und Clavaleyres durfte im Frühjahr 1803 ein Fortsetzen des Kampfes nur dann in Frage kommen, wenn die seit zwei Jahren vergeblich behauptete Auffassung, dass diese beiden Gemeinden gar nicht zum Bezirk Murten gehörten, doch noch geltend gemacht werden konnte. Auf dieser Grundlage allein hatten weitere Schritte Sinn und Erfolgsmöglichkeit; denn sie erlaubte den beiden Gemeinden, sich auf die Mediationsakte zu berufen. In einer Eingabe vom 18. März 1803 an die Regierungskommission des Kantons Bern⁶⁴⁾ legten sie dar, wie schon auf Grund der unterm 29. Mai 1801 proklamierten Verfassung ihre Vereinigung mit dem Kanton Bern hätte erfolgen müssen, und dass diese Unterlassung jetzt nachgeholt werden möchte, wenn die neue Verfassung (Vermittlungsakte) nicht schon im Anfang verletzt werden solle; denn das Landgericht bilde einen verfassungsmäßig garantierten Bestandteil des Kantons Bern,⁶⁵⁾ und Münchenwiler und Clavaleyres hätten «zu allen Zeiten» dazu gehört. Ihre Trennung vom Mutterkanton sei nie durch eine Konstitution, sondern nur willkürlich durch Behörden verfügt worden. — Wohl im Hinblick auf den Entscheid des helvetischen Kleinen Rats vom 10. März 1802, der sich auf die geographische Konvenienz gestützt hatte, verweist die Eingabe auf die Enklaven Wallenbuch und Steinhof, welche trotz ihrer völligen Einschliessung durch bernisches Gebiet ihre Zugehörigkeit zu Freiburg resp. Solothurn beibehalten hätten, so dass man Gegenrecht verlangen dürfe.

Die bernische Regierungskommission hat der Eingabe der beiden Gemeinden warme Unterstützung verliehen. Eine Abschrift wurde unverzüglich der freiburgischen Regierungskommission übermittelt und diese ersucht, zu der so erwünschten und rechtmäßigen Rückkehr jener Gemeinden ihre Einwilligung zu geben. Sollte man aber in Freiburg «gegen unser Erwarten hierüber in andern Begriffen stehen», so möge man allfällige Weigerungsgründe dem Landammann der Schweiz vorlegen, «damit von ihm aus hierüber entschieden werden könne».⁶⁶⁾ Gleichzeitig wurden dieser

Instanz Abschriften der Eingabe wie des Schreibens an Freiburg zugestellt mit der förmlichen Bitte, in dieser Sache zu entscheiden.⁶⁷⁾

In Freiburg stand man aber nicht nur in andern Begriffen, sondern das Begehr der Berner war der Regierungskommission «schnurstracks zuwieder», weil dem Kanton Freiburg durch die Mediationsverfassung der Bezirk Murten ohne jede Ausnahme gesichert sei. Sie teilten deshalb — in Übereinstimmung mit dem von Bern vorgeschlagenen Verfahren — ihre Weigerungsgründe dem Landammann der Schweiz mit, dem sie ihrerseits den Entscheid anheimstellten.⁶⁸⁾

Bei dieser Einigkeit über die Instanz muss deren Urteil besonders ins Gewicht fallen und — so sollte man wenigstens meinen — unanfechtbar sein. Freilich erscheint diese Einigkeit gar nicht etwa selbstverständlich, wenn man bedenkt, dass als erster Landammann der Schweiz der regierende Freiburger Schultheiss L o u i s d ' A f f r y wirkte. Der vorbehaltlose und bedenkenlose Vorschlag der Berner, den Entscheid dem Oberhaupt der Gegenpartei zu übertragen, findet seine Erklärung in der Tatsache, dass Napoleon den von ihm wohlgekommenen und begünstigten Freiburger Patrizier bis zum Zusammentritt der ersten Tagsatzung in dessen Vaterstadt mit ausserordentlichen Vollmachten versehen hatte,⁶⁹⁾ welche die Einführung der neuen Ordnung reibungslos gestalten sollten. Dass dies gelungen ist, muss als grosses Verdienst d'Affrys gelten, dessen durch Erziehung und Offizierslaufbahn bedingte Hinneigung zu Frankreich ihn zum geborenen Verbindungsman zwischen Frankreich und der Schweiz machte. Seine Wirksamkeit war dadurch ein unschätzbarer Vorteil für unser Land: «Hätte er damals versagt, würde Napoleon die Schweiz wohl kurzerhand Frankreich einverlebt haben.»⁷⁰⁾

Dem Willen des Vermittlers und dem Ernst der Stunde ist es also zuzuschreiben, wenn der Freiburger Schultheiss anstandslos in eigener Sache entscheiden konnte. D'Affry eröffnete bereits am 19. März 1803 seinen Spruch: «Je juge la réclamation des susdites Communes inadmissible

1. parceque dans un changement de la nature de celui qui vient de s'opérer en Suisse, la division territoriale telle qu'elle est déterminée dans l'acte de médiation, ne peut, en cas de doute, être expliquée que par celle qui l'a précédée immédiatement, et non par l'état des choses antérieur à la révolution.

2. parcequ'ayant statué expressément au sujet des Bailliages de Payerne et d'Avenches (détachés par un décret précédent du Canton de Fribourg) que ces bailliages demeuraient réunis au Pays de Vaud, le médiateur a déclaré d'une manière non équivoque, qu'à cette exception près, le Canton de Fribourg devait demeurer dans ses limites telles qu'elles existaient lors de la médiation.

Je ne doute pas, que vous ne senties avec moi tout le poids de ces considérations, dont l'oubli pourrait donner lieu aux inconveniens les plus graves.»⁷¹⁾

D'Affry stellte demnach ab auf die territorialen Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Verfassung tatsächlich bestanden hatten und trat gar nicht ein auf Erörterungen darüber, ob diese Verhältnisse damals zu Recht bestanden hätten oder nicht. Er weist zur Bekräftigung dieser juristisch wohl einwandfreien Stellungnahme hin auf die Vereinigung der Bezirke Avenches und Payerne mit dem Kanton Waadt. Denn diese beiden Bezirke waren wirklich erst durch einen Ratsbeschluss vom 16. Oktober 1802 mit der Waadt vereinigt worden, obgleich die Verfassung vom 29. Mai 1801 sie bereits diesem Kanton zugewiesen hatte.⁷²⁾ Die freiburgischen Einwendungen gegen das Dekret vom 16. Oktober 1802 vermochten dessen Vollziehung nicht abzuwenden, und die Vermittlungsakte brachte die endgültige Bestätigung, indem in Artikel 1 der Verfassung des Kantons Waadt ausdrücklich festgelegt ist: «Die ehemaligen Vogteien Petterlingen und Wiflisburg bleiben mit demselben vereinigt.»⁷³⁾ Weil somit der Vermittler selbst auf die tatsächliche Gebietszugehörigkeit unmittelbar vor der Mediation abgestellt habe, sei — so schloss d'Affry — am freiburgischen Besitz von Münchenwiler und Clavaleyres nicht zu zweifeln.

Es ist seltsam, dass dieser rechtsgültige, von beiden Parteien angebehrte Entscheid die Streitfrage nicht zu beseitigen vermochte, sondern dass aus ihr nun eine Standessache wurde, die auf den Tagsatzungen 1803 bis 1808 alljährlich zur Sprache kam. Geradezu erstaunlich ist aber die Aufregung, welche diese (wie Landammann Reinhard am 26. November 1807 schrieb⁷⁴⁾) «an sich unbedeutende und nur durch bedauernswürdige Umstände wichtig gewordene Angelegenheit» verursachte: «Man sprach eine Zeitlang sogar von Kriegsrüstungen und Truppenmärschen zwischen beiden Kantonen.»⁷⁵⁾

Bevor wir die Auseinandersetzungen zwischen Bern und Freiburg auf den Tagsatzungen darstellen, wollen wir der Frage uns

zuwenden, die sich vorweg aufdrängt: Welche Gründe vermochten zu bewirken, dass man die Lostrennung der beiden Gemeinden von Bern nicht endlich — nach so viel vergeblichen Bemühungen und vor allem nach dem Entscheid des ersten Landammanns — auf sich beruhen liess?

Die Antwort darauf möchten wir mit der Feststellung einleiten, dass einzig das einmütige und überzeugte Zusammenwirken aller drei Beteiligten — der Gemeinden, des Herrschaftshauses und der Kantonsregierung — die scheinbar abgetane und festgelegte Sache wieder in Fluss bringen konnte.

Als Gründe der beteiligten Bevölkerung haben wir bereits die im Frühling 1798 vorgebrachten Unterschiede in Sprache und Religion kennengelernt. (Seite 494 f.) Während der anfänglich übertrieben betonte Sprachunterschied nach kurzer Zeit zurücktrat und schliesslich kaum mehr geltend gemacht wurde, blieb der konfessionelle Gegensatz als immer wiederkehrendes Motiv bestehen. Als die Vereinigung der Bezirke Avenches und Payerne mit der Waadt bevorstand, haben die Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres nicht in erster Linie zu ihren Gunsten festgestellt, dass damit neue enklavierte Gebiete wiederhergestellt worden seien und die zwar nicht besonders präzisierte Verfassungsvorschrift ihre nachträgliche Verwirklichung gefunden habe (alte Grenzen der Waadt — alte Grenzen des Kantons Bern); sondern sie haben beklagt, dass mit dem Wegfall dieser protestantischen Gebiete das ohnehin fehlende konfessionelle Gleichgewicht im Kanton Freiburg völlig vernichtet sei: «Wie könnten sie einiche Hoffnung für ihre Religion und Erziehungs Anstallten haben, da die religiosen Vorurtheile, durch die Erfahrung bestätigt, vielleicht in keinem einzigen Kanton, wie Freyburg, noch so stark die Oberhand behaupten?»⁷⁶⁾ Dass «Religion, Kranke und Arme» mit der endgültigen Trennung von Bern am meisten verlieren müssten,⁷⁷⁾ ging den Leuten besonders nahe, und sie wussten es zu schätzen, wenn in Bern der Unglückliche nicht nur für seine körperlichen Leiden, sondern auch für seine Seele Trost und Erquickung fand.⁷⁸⁾ — Weniger schwerwiegend erscheinen daneben die Befürchtungen, dass sich mit Verträgen und Erbschaften grosse Schwierigkeiten ergeben müssten, wenn die bernischen Gesetze nicht weiterhin gelten sollten, und die Aussage, dass dies «den Ruin vieler Familien nach sich ziehen könnte»⁷⁹⁾, will uns wie eine zweckbedingte Übertreibung vorkommen. Am Zweck selber aber ist nicht zu zweifeln: dass man nicht zu Freiburg gehören wollte. Aus den Bemühungen des ganzen

Murtenbiets und der Bezirke Avenches und Payerne sowie Schwarzenburg geht hervor, wie das wirklich im Willen des Volkes lag. Mag dabei wohl die Erinnerung an die schwache Politik Freiburgs im Frühling 1798 und der unrühmliche 2. März als Gifftropfen nachgewirkt haben? Nach dieser kampflosen Kapitulation waren 800 Mann der treuesten Freiburger deutscher Zunge den Bernern zugezogen und hatten «laut und theuer» ihrem Wunsche Ausdruck gegeben, bernisch zu werden.⁸⁰⁾

Die Gründe der Familie von Graffenried für die Wiedervereinigung der alten Herrschaft mit ihrer Vaterstadt sind einleuchtend: Verfügte die Familie auch nicht mehr, wie von 1668 bis 1798 über die Herrschaftsrechte, so waren doch Schloss, Güter, Bodenzinse und Zehnten in ihrem Besitze geblieben, und es herrschte daher — wie im Falle der Gemeindebürger — jenes Zusammengehen von Interessen und Gesinnung, das immer die Kräfte erhält und anspornt. — Dass Bevölkerung und Schloss in voller Übereinstimmung wirkten, ist durchaus natürlich und wurde namentlich nicht durch Rückstände aus der Zeit vor 1798 erschwert; denn Oberherr und Untertanen hatten im besten Einvernehmen gestanden. Wenn z. B. die Schule von einem objektiven Berichterstatter als «in dem bestesten Zustand, wo wenig Land Schulen ihr an die Seite gesetzt werden können» gelobt wurde⁸¹⁾, so war das ein bezeichnendes Verdienst der Familie von Graffenried. — Aber es wäre einseitig — der vorige Abschnitt beweist es —, dem Einfluss des Schlosses die Bemühungen der Gemeinden zuzuschreiben und etwa aus der Tatsache, dass die wichtigen Eingaben vom 12. April 1798 und vom 18. März 1803 aus der Feder des Schloßschreibers stammen, zu folgern, die Bevölkerung sei nur vorgeschnickt worden.

Die positive Einstellung der Regierung zum Wunsch der Gemeinden und der Familie von Graffenried ist eigentlich selbstverständlich, zumal bei Männern, die sich dem Staate als einem Vätererbe verantwortlich fühlten. Schultheiss Niklaus Rudolf von Wattenwyl schrieb in seinen Notizen⁸²⁾: «Für die Regierung selbst ist es wichtig, alte getreue Angehörige, wenn schon ihre Zahl nicht beträchtlich ist, beyzubehalten; und Pflicht ist es für sie, die Rechte auf dieselben zu behaupten, besonders wenn der Wunsch, mit ihrer alten rechtmäßigen Mutter wieder zu leben, so bestimmt und warm ausgedrückt wird, als es immer von Seiten dieser Gemeinden geschah.» — Dass zudem ihr Mitburger Bernhard von Graffenried «in seinem hohen Alter sehnlich wünscht(e), dass seine in Villars gelegenen beträchtlichen Güter in dem Kanton

Bern bleiben möchten»⁸³⁾, wird die Regierung in ihrem Handeln wesentlich bestärkt haben; sonst hätte d’Affry im Sommer 1805 nicht geschrieben, ihm scheine, dass das grosse Interesse Berns für die Wiedervereinigung seit dem Tode des Herrn von Graffenried (12. November 1803) vermindert sein sollte.⁸⁴⁾ Indessen hatte Staatsrat Freudenreich schon ein Jahr vorher berichtet, wie sehr Frau von Graffenried wünsche, die Dörfer wieder unter der Botmäßigkeit von Bern zu sehen⁸⁵⁾, und diese Treue fand zweifellos die Unterstützung der Regierung.

Nach diesen Ausführungen über die Gründe, welche Gemeinden, Schloss und Regierung bewogen, den Entscheid d’Affrys nicht hinzunehmen, haben wir nun darzustellen, wie es gelang, an diesem Entscheid zu rütteln. Und das führt zu den besondern Umständen dieses Kampfes; denn wäre es nur auf das Vorhandensein von Gründen gegen die Verfügungen der Mediationsakte angekommen, so würde dieser Handel wahrlich keine Ausnahme bilden.

IV. Die Verhandlungen vor den eidgenössischen Instanzen 1803—1807

Die Mediationsverfassung enthält die Bestimmung, dass Streitigkeiten zwischen Kantonen, welche nicht auf dem Wege der Vermittlung haben beigelegt werden können, durch die Tagsatzung entschieden werden, welche sich zu diesem Zwecke nach Erledigung der ordentlichen Geschäfte in ein Syndikat umbilde, «wobei jeder Deputierte dannzumal nur eine Stimme hat und für seine dahерigen Verrichtungen keine Instruction erhalten kann».⁸⁶⁾ — Am Schlusse der ersten Mediationstagsatzung in Freiburg hatte sich dieses Syndikat am 26. September 1803 mit einem einzigen Geschäft zu befassen: mit den Anständen zwischen Bern und Freiburg wegen den Ortschaften Münchenwiler und Clavaleyres.⁸⁷⁾ Und dieses Geschäft kehrte wieder in den Syndikatsverhandlungen der Jahre 1804 und 1805, erschien 1806 sowohl vor der Tagsatzung wie vor dem Syndikat, um erst 1807 durch dieses seine Erledigung zu finden, welche aber so umstritten war, dass 1808 nochmals die Tagsatzung der Frage ausgiebige Erörterungen widmen musste. Dabei gingen alle diese Erörterungen von einem Streitfall aus, der durch einen von beiden Parteien förmlich anbegehrten Vollmachtenspruch